

**Stellungnahme des Hochschulrats der Universität Erfurt  
zum Entwurf des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft (TMWWDG) für ein neues Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)**

Wir sind uns mit dem TMWWDG über das generelle **Ziel** einig, dass die Thüringer Hochschulen weiterhin Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland mit **guten Bedingungen für Studium und Wissenschaft** anziehen müssen, damit sie im nationalen und internationalen **Wettbewerb** auch zukünftig bestehen und als **Wachstumskerne** dem Freistaat dienen können.

Beim vorliegenden Gesetzentwurf sind wir zumindest bei fünf der bislang vorgesehenen Regelungen skeptisch, ob sie für das Erreichen des einvernehmlichen Ziels förderlich sind:

- (1) die Ausweitung der paritätischen Entscheidungsstrukturen und Mitbestimmungsrechte,**
- (2) die Entsendung eines ministeriellen Mitglieds in ein Hochschulorgan,**
- (3) die Regelung des Forschungssemesters,**
- (4) das Verbot einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung sowie**
- (5) die Überantwortung der Entlastung des Präsidiums auf den Hochschulrat.**

**ad (1) Stärkung der Hochschuldemokratie durch eine Ausweitung der paritätischen Entscheidungsstrukturen und Mitbestimmungsrechte (insbes. § 35 Abs. 1 Nr. 3, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 3)**

Die Stärkung der Hochschuldemokratie über alle Gremien einer Hochschule durch deren paritätische Besetzung nach den Statusgruppen wird der Komplexität von Hochschulen nicht gerecht, weil sich die Interessenunterschiede in den Hochschulen nicht auf allen Ebenen entlang der Statusgruppen entfalten. Auf zentraler Ebene geht es beispielsweise stärker um die unterschiedlichen Interessen von Fächern (respektive Fachbereichen und Fakultäten), während die Interessengegensätze der Statusgruppen stärker auf der Ebene der einzelnen Fächer, also in Fachbereichen und Fakultäten, wirken. Darüber hinaus haben schon die Werkstattgespräche gezeigt, dass es innerhalb der Hochschulen Interessenlagen gibt, die von den Status- und Fächergruppen nicht erfasst werden (z. B. in den Diskussionen zu einer Promovierendenvertretung oder über die Interessenvertretung von Lehrbeauftragten) oder sich erst innerhalb der Statusgruppen ergeben (z. B. zur Stärkung von Fachschaften bei der Gruppe der Studierenden oder aber hinsichtlich der bisher nicht reflektierten unterschiedlichen Interessenlagen innerhalb der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zwischen dem befristeten und unbefristeten Personal).

Die vorgesehenen Änderungen tragen daher nicht zur Stärkung der Hochschuldemokratie bei und werden die Handlungsfähigkeit der Hochschulen beeinträchtigen. So erschwert zum einen die Verringerung der Zahl der professoralen Vertreter im Senat (§ 35 Abs. 3 Nr. 1) eine Mitwirkung an Entscheidungen zu Forschung und Lehre unter Berücksichtigung der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Fachkulturen. Wesentliche Entscheidungen würden danach nur durch einen sehr kleinen Kreis von Personen getroffen werden. Zum anderen lässt die beabsichtigte Ausweitung der Mitbestimmung für die Gruppen der Studierenden, wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter nicht zwingend besser fundierte Beschlüsse erwarten, sondern eher eine der Leistungsfähigkeit der Thüringer Hochschulen abträgliche Einigung auf „kleinste gemeinsame Nenner“. Die Unbestimmtheit der Angelegenheiten, in denen die Gruppe der Hochschullehrer einen maßgeblichen oder ausschlaggebenden Einfluss zu besitzen hat und deshalb erweitert werden muss (§ 35 Abs. 4, § 37), schafft immer wieder neue Konfliktfelder, unter denen die Handlungsfähigkeit der Hochschulen leiden wird.

Wir regen deshalb an, eine differenziertere Lösung als die gleiche Beteiligung aller Statusgruppen an allen Gremien zu finden, um den unterschiedlichen Interessenlagen auf den verschiedenen Ebenen der Hochschulen gerecht zu werden. Ebenso regen wir an, zur Stärkung der Hochschuldemokratie nicht nur über eine allgemeine Ausweitung der Teilhabe an Entscheidungen nachzudenken, sondern über die Veränderung von Verfahren und Abstimmungsquoren in den

Gremien, die den verschiedenen Aufgaben der Gremien entsprechend auch unterschiedlich gestaltet werden können.

**ad (2): die Entsendung eines ministeriellen Mitglieds in den Hochschulrat (§ 34 Abs. 3 Nr. 3)**

Durch die Entsendung eines ministeriellen Mitglieds in ein Hochschulorgan soll der Informationsfluss zwischen den Hochschulen und dem Ministerium beschleunigt werden. Allerdings widerspricht eine solche Entsendung der genuinen Aufgabenstellung und Funktion dieses Organs. Im Fall des Hochschulrats betrifft dies dessen Verankerung in der Gesellschaft, die dann mit der zusätzlichen Verankerung im TMWDDG konkurrieren und auch kollidieren kann, allein weil die Interessen der Regierung nicht zwangsläufig mit den Interessen der Gesellschaft identisch sein müssen.

Zudem geben wir zu bedenken, ob tatsächlich die Geschwindigkeit des Informationsflusses problematisch ist und nicht vielmehr der gewachsene Durchfluss an Informationen. In der Folge der Ziel- und Leistungsvereinbarungen und der daraus resultierenden Berichte entsteht ein stets wachsender Fluss an Informationen, der in einen Informationsüberfluss mündet. Eine Verbesserung des Informationsflusses sehen wir deshalb darin, wenn das TMWDDG klarer zwischen wichtigen und unwichtigen Informationen unterscheiden würde. Auf die Entsendung eines ministeriellen Vertreters in den Hochschulrat sollte indes ganz verzichtet werden.

**ad (3): Verzicht auf eine Regelung des Forschungssemesters im ThürHG**

Wir sind uns mit dem TMWDDG einig, dass die Freistellung zu Forschungszwecken klarer als bisher geregelt sein sollte, um auf Seiten der Hochschulleitungen sowie der Professorinnen und Professoren die Erwartungssicherheit zu erhöhen. Die in § 87 vorgeschlagene flexible Handhabung schafft allerdings einseitig Unsicherheiten auf Seiten der Professorinnen und Professoren. Sie erscheint in der Handhabung an intransparente Voraussetzungen gebunden und lässt daher erwarten, dass in der Praxis Freistellungen eher schwieriger zu beantragen sein werden. Nötig sind u. E. statt dessen Erwartungssicherheiten auf beiden Seiten, die sich mit einem klaren Anspruch auf ein ordentliches Freisemester zu Forschungszwecken nach neun Semestern realisieren lassen.

Um neben der klaren Regelung die erwünschte Flexibilität für die Hochschulleitungen zu erhalten, schlagen wir die zusätzliche Einführung eines außerordentlichen Freisemesters aus den vom Ministerium angestrebten Gründen vor. Für die Ausgestaltung dieser Regelung regen wir deshalb an, klar zwischen ordentlichen und außerordentlichen Freisemestern zu Forschungszwecken zu unterscheiden, wodurch sich auch die Attraktivität der Thüringer Hochschulen im bundesweiten Wettbewerb leicht und sichtbar verbessern ließe.

**ad (4) Verbot einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen (§ 55 Abs. 3)**

Wir sind uns mit dem TMWDDG einig, dass Lehre und Studium die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend vermitteln sollen. Die Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen muss dafür generell weder verpflichtend noch freiwillig sein, da sie sich in verschiedenen Studiengängen und an verschiedenen Hochschulen immer anders darstellt. Unseres Erachtens ist die Entscheidung über die Notwendigkeit einer verpflichtenden Teilnahme vielmehr dem jeweiligen Studiengang, also der dafür verantwortlichen Fakultät und den unmittelbar davon Betroffenen zu überlassen.

Wir schlagen deshalb vor, eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen nicht im ThürHG abschließend zu regeln, sondern dezentral durch die Einrichtungen, die für die Durchführung und Qualitätssicherung der jeweiligen Studiengänge verantwortlich sind – ganz im Sinne der angestrebten Stärkung der Hochschuldemokratie.

**ad (5) die Überantwortung der Entlastung des Präsidiums auf den Hochschulrat (§ 34 Abs. 1 Nr. 8 u. Nr. 10)**

Mit der Bestätigung des Wirtschaftsplans (§ 34 Abs. 1 Nr. 8) und der Entlastung des Präsidiums durch die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 34 Abs. 1 Nr. 10) werden dem Hochschulrat neue Aufgaben und Verantwortungen zugewiesen, die der Funktion und der Zusammensetzung dieses Organs nicht adäquat sind. Zum einen bringen sie Haftungsrisiken mit sich, die die Gewinn-

nung von ehrenamtlichen Mitgliedern für dieses Gremium deutlich erschweren werden. Zum anderen verursachen diese Aufgaben Kosten für die Versicherungen, die zur Handhabung dieser Risiken nötig werden. Zudem entstehen weitere vermeidbare Kosten aus der Notwendigkeit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften damit zu beauftragen, die Übernahme der Aufgaben durch den Hochschulrat abgesichert vorzubereiten.